

Guido Lechner  
Anzeigender  
[REDACTED]  
[REDACTED] Hamburg  
www.korruptionsblog.com

Hamburg, den 22.08.2016

Senatsverwaltung  
für Justiz und Verbraucherschutz  
Herrn Justizsenator Thomas Heilmann (CDU)  
Salzburger Straße 21-25  
10825 Berlin

**Beschwerde Nr. neu**  
**Lechner ./.** Deutschland  
Internationaler Zivil- und  
Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag  
Europäischer Gerichtshof für  
Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

vorab per Fax: (030) 9013 - 2000

Telefax besteht aus 12 Seiten.

Bescheid der Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin -  
**Geschäftsnummer 276 Js 1745/16** (Dez.: 7605) - vom **15.08.2016 (Anlage)**  
Eingegangen am **22.08.2016**  
Einlassung „**unverkennbar**“ an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in  
Straßburg (erhobene Klage und zugleich gestellten Strafanzeigen) vom **13.07.2016 (Anlage)**

**Gegenstandswert:**

**100 Millionen Euro** zzgl. Zinsen in Höhe von **5 %** über dem jeweiligen Basiszinssatz.  
Zeit 1998 durchgehend bis 2016

**BESCHWERDE § 172 StPO**

gegen den Einstellungsbescheid (§ 170 Abs. 2 StPO)  
durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin.  
vom 15.08.2016

Sehr geehrter Herr Justizsenator.

hiermit erhebe ich, der Anzeigende, unter massiven Protest zu Recht Einspruch durch **sofortige Beschwerde** und stelle eine sofortige **Strafanzeige** mit gleichzeitiger weiterer gestellter **Dienstaufsichtsbeschwerde** mit Antrag auf Einleitung des **Disziplinarverfahrens** gegen diesen hieraus unzulässigen ergangenen Bescheid, durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin (Frau Staatsanwältin Dr. Palomo Suarez) - Geschäftsnummer: 276 Js 1745/16 - vom 15.08.2016; zugestellt am 22.08.2016.

Genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage und zugleich Einleitung des Strafverfahrens liegt zweifelsfrei und unbestreitbar vor und ist somit gegeben: hinreichende Tatverdächtigungen im Sinne (§ 203 StPO) besteht. Dieses ist auch im vorliegenden Fall eindeutig und unbestreitbar gegeben.

Die o.g. ergangene Einlassung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg (erhobene Klage und zugleich gestellten Strafanzeigen) vom 13.07.2016 sind zu verhandeln vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg; hinreichender Tatverdacht besteht. Dies ist im vorliegenden Fall eindeutig und unstrittig gegeben, da bereits öffentliches Interesse vorliegt und auch somit gegeben.

Daher bieten die ausreichende detaillierte begründete Einlassung des Anzeigenden mehr als notwendig Anlässe und Gründe zur Erhebung der öffentlichen Klage und Strafverfahren (§ 170 Abs. 1 StGB); da bereits auch das öffentliche Interesse vorliegt und auch somit gegeben ist.

Der Anzeigende weist darauf hin, dass ganz klar und zweifelsfrei durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin Übergehungsverbot (§ 331 StGB) bis hin durch Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK bereits schon vorliegt, indem man eigemächtig u.a. wie hierbei auch bewusst und sogar **vorsätzlich** bereits auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und somit die zuständigen Bundes- und europäischen Gerichte / Behörden in dessen Bescheid durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin vom 15.08.2016, zugegangen am 22.08.2016, rechtswidrig in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren vorsätzlich hierbei übergangen und sogar vorgegriffen hat.

Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits vorherigen zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Hier liegt wie zuvor durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin unstrittig u.a. wie Begünstigungen (§ 257 StGB) bis hin von Beihilfen (§ 27 StGB) von erheblichen begangenen Zivil- und Straftathandlungen u. a. noch hierbei durch erhebliche massive Billigung gravierender Rechtsverstöße von Amtsträgern in dessen Ressortzuständigkeit, wie z. B. Befangenheitsverstöße (§ 42 ZPO) und Rechts- und Amtsbeugungen (§ 339 StGB) sogar in Tateinheit mit Ermittlungs- und Strafverfolgungverschleppungen, Verdunkelungen von Straftaten bis hin zu Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB) und Versagung rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG, Art. 6 EMRK) vor.

Dieser derartige pauschalisierte und **unzulässige** ergangene Bescheid durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin ist ebenso ganz klar „NICHT“ einlassungsfähig und somit genauso als **unzulässig** und ebenso als Rechtsverstoß anzusehen. Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Der Anzeigende interpretiert auch dieses Mitteilungsbescheide durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin aufgrund der oberflächlichen und nicht wahrheitsgerechten Behandlung seiner Einlassung als **Gefälligkeitsschreiben**.

**Gefälligkeitsschreiben** von Strafverfolgungsbehörden, die darauf abzielen, eine ansonsten notwendige Strafverfolgung zu unterdrücken, erfüllen ganz klar den Tatbestand der **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) oder Begünstigung (§ 257 StGB)**.

Die mehr als verdrehte Rechtsauffassung und penetrante Fehlinterpretierung untermauert die vorliegende Befangenheit und grenzt massiv an Amtsanmaßung durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin.

Es ist eindeutig erkennbar, dass auch diese hier vorliegenden Fälle entgegen jeglichen rechtlichen Grundsätzen und Gesetzesvorschriften, guten Sitten und berufsstandrechtlichen Verhaltensweisen eindeutig anzusehen und zu werten ist.

Der Anzeigende fordert die Strafverfolgungsbehörden der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin auf, ihm die Rechtsgrundlage der von den Vorgenannten ständigen zugesendeten Bescheid herzureichen.

Der Anzeigende verweist ausdrücklich darauf, dass die Einlassung des Anzeigenden nicht an die Strafverfolgungsbehörden Berlin selbst, sondern ausdrücklich und für jedermann erkennbar, an den entweder Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg oder an den Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag adressiert und gerichtet ist.

Ferner nimmt der Anzeigende auch hierzu auf seine bereits weiteren ergangenen unverkennbar anliegenden Einlassungen (erhobene Klagen und zugleich gestellten Strafanzeigen) an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg u.a. wie vom 13.07.2016. Bezug, deren Inhalt teilweise zusätzlich unter [www.korruptionsblog.com](http://www.korruptionsblog.com) nachgeschlagen werden kann.

Eine inhaltsgleiche Kopie dieser Einlassung durch den Anzeigenden, diesmal vom 22.08.2016 und dieser hierzu Bescheide durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaft) Berlin vom 15.08.2016, sowie entsprechenden Anlagen, gehen ebenfalls vorab per Fax und per E-Mail zur gesamten Kenntnisnahme

u.a. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, an den Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag, an die übrigen Bundesbehördenstellen, an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin sowie an die Menschenrechtskommission, Berlin und Genf sowie gleichermaßen an die Internationale Presse und Medien.

  
Guido Lechner